

An die

Bezirkshauptmannschaft .....

(in Städten mit eigenem Statut der jeweilige Magistrat)

Betreff: Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz 1950

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der VO des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, wurde mit Wirkung ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereiches in meiner Betriebsstätte in ..... verboten. Dieses Betretungsverbot entfaltet in meiner Branche dieselbe Wirkung wie eine Schließung des Betriebes. Ich habe daher seither einen völligen Umsatzentfall/einen Umsatzrückgang um .....% zu beklagen.

Durch Änderung der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 151/2020, konnte ich gem. § 2 Abs 4 und 6 VO des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 mit Wirkung vom 14. April 2020 mein Geschäft teilweise in Betrieb nehmen. Ich gehe daher davon aus, dass die Frist für die Antragstellung nach § 33 Epidemiegesetz 1950 ab 14. April 2020 zu laufen begonnen hat.

In sohin offener Frist stelle ich hiermit den

**Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz 1950**

und führe zur Begründung folgendes aus:

- a) Vermutung des Ausschlusses von § 32 Epidemiegesetz 1950 durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz

Seitens einzelner Kommentatoren und der Berichterstattung in der Presse wird die Annahme vertreten, dass § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz 1950 ausschließt. Dies ist jedoch denkunmöglich, da die Auslegung von Gesetzen nach den Regeln der §§ 6 f. ABGB zu erfolgen hat, weshalb vorerst eine Wortinterpretation durchzuführen ist. § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erklärt, dass im Falle der Erlassung einer VO nach § 1 leg.cit. durch den Bundesminister folgendes gilt: „...gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.“ Wörtlich ausgelegt bedeutet das nur, dass ein Teilbereich des Epidemiegesetzes 1950, nämlich „betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ nicht zur Anwendung kommt.

Die Bestimmungen betreffend „die Schließung von Betriebsstätten“ sind aber im II. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950, nämlich in § 20 leg.cit. geregelt. Das III. Hauptstück mitsamt § 32 Epidemiegesetz 1950 ist daher nach Wortinterpretation vom Ausschluss nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz **nicht** umfasst.

b) Wirkungsweise der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Sinne des Epidemiegesetzes 1950

Obig zitierte VO verfügt nicht direkt eine Betriebsschließung, sondern untersagt das Betreten meines Betriebes. Dies hat zwar wirtschaftlich die gleiche Bedeutung, stellt aber rechtlich gesehen eine Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen dar, welche in § 7 Epidemiegesetz 1950 geregelt ist. Die Kunden werden von mir (meinen Beschäftigten) und ich (meine Beschäftigten) von unseren Kunden abgesondert. Da nur die Bestimmungen über die Schließung von Betriebsstätten des Epidemiegesetzes 1950 nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zur Anwendung kommen, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 im Übrigen aber auch nach § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz „*unberührt bleiben*“, stellt die Verkehrsbeschränkung nach der VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 letztlich eine Absonderung von Personen iS des § 7 Epidemiegesetz 1950 dar.

c) Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang gem. § 32 Epidemiegesetz 1950

Gem. § 32 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile „*dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.*“ Dies ist unzweifelhaft bei mir gegeben, weshalb ich die Auszahlung dieser Vergütung ab 16. März 2020 bis einschließlich 13. April 2020 in der nach § 32 Abs 4 Epidemiegesetz 1950 gebührenden Höhe hiermit verlange.

Der Ordnung halber teile ich mit, dass mir aus dem von der WKO verwalteten Härtefallfonds ein Betrag von insgesamt EUR ..... bezahlt wurde, der auf die Vergütung nach § 32 Abs 5 leg.cit. angerechnet wird.

d) Verfassungswidrigkeit in eventu

Sollte sich die Behörde nicht obiger Rechtsauffassung anschließen und einen Entschädigungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz 1950 verneinen, wende ich hiermit in eventu ein, dass mir Art 5 StGG über die Unverletzlichkeit des Eigentums das Recht verleiht, mein Eigentum zu nutzen und Eigentumsbeschränkungen nur im Allgemeininteresse – was ich im vorliegenden Fall nicht bezweifle – aber auch nur so erfolgen dürfen, dass „*sie den Wesensgehalt des Grundrechtes [nicht] aushöhlen (VfSlg. 5150/1965) [und] in ihrer Wirkung [nicht] einer Aufhebung des Grundrechtes gleichkommen (VfSlg. 3929/1961, 6316/1970, 6401/1971, 8361/1978; s. auch VfSlg. 8981/1980).*“ (vgl. VfSlg. 9911)

Die Maßnahmen beschränken auch mein Recht nach Art. 6 StGG auf Erwerbsausübung. Eine Aushöhlung meiner Grundrechte erfolgt dadurch, dass die in jedem sonstigen Fall epidemiebedingter Beschränkungen des Erwerbs durch die Verdienstentgangsvergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 wirtschaftlich kompensiert werden, mir aber durch § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dieser Rechtsanspruch ohne Begründung entzogen wurde. **Der Entzug dieses Anspruchs auf Vergütung für den Verdienstentgang ist aber nicht im Allgemeininteresse** und stellt für sich somit einen Verstoß gegen meine Grundrechte dar.

Einem allenfalls erfolgenden Einwand der Bundesregierung im Gesetzprüfungsverfahren, dass das Allgemeininteresse aus budgetpolitischen Gründen gegeben wäre, wird schon hiermit entgegengehalten, dass für alle Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Pandemiefolgen insgesamt schon mehr als 40 Mrd Euro aus Mitteln des Bundes bereitgestellt wurden und selbst im Falle der schlimmsten Rezession seit 1945 mit 7% des BIP (Schätzung IWF vom April 2020) dies sich

nur auf ca. 30 Mrd Euro (7% des BIP) belaufen würde, womit auch bei Auszahlung der Vergütungen für Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz 1950 an alle Betriebe keine höheren Budgetmittel angesprochen würden, als ohnehin bereitgestellt wurden.

Ich ersuche daher um Feststellung der Höhe des Verdienstentgangs und Überweisung der Vergütung auf mein Bankkonto:

[Name]

[IBAN]

Mit freundlichen Grüßen

(Firmenstampilie und Unterschrift)